



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Verdoppelung der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärtergrenz-
betrags
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
 1. Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
 - „1. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50“ durch die Angabe „265,00“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24“ durch die Angabe „132,48“ und die Angabe „39,75“ durch die Angabe „79,50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „35,34“ durch die Angabe „70,68“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.“
 2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden nach dem Datum „1. Mai 2021“ die Wörter „und Art. 9 Nr. 1 am 1. Juli 2021“ eingefügt.

Begründung:

Zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten gewährt der Freistaat Bayern seinen Arbeitskräften eine Ballungsraumzulage im Verdichtungsraum München (definiert mittels Kriterien im Landesentwicklungsplan), sofern sich Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum befinden, bzw. gewährt die Landeshauptstadt München ihren Arbeitskräften eine Münchenezulage im Großraum München (rein räumliche Definition), sofern sich der Arbeitsplatz im Großraum München befindet.

Die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München erhalten seit dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage eines Tarifvertrags mit ver.di einen verdoppelten Grundbetrag von monatlich 270 Euro bzw. 140 Euro für Auszubildende. Darüber hinaus gibt es einen neuen Grundbetrag von 135 Euro für alle bisher nicht anspruchsberechtigte TVöD – Entgeltgruppen (z. B. ab EGr. E 10). Die Verdoppelung der Münchenezulage auch im Beamtenbereich der Landeshauptstadt hat die Staatsregierung bislang nicht gestattet.

Die Zahlungsbeträge bei der staatlichen Ballungsraumzulage sind deutlich niedriger. Der Grundbetrag beträgt 132,50 Euro monatlich. Anwärterinnen und Anwärtern wird ein Anwärtergrundbetrag von 66,24 Euro, Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern ein Dienstanfängergrundbetrag von 39,75 Euro monatlich gewährt. Für jedes Kind, für das Berechtigten oder Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, erhöht sich die Ballungsraumzulage um 35,34 Euro (Kinderzuschlag). Die Zahlungsbeträge der staatlichen Ballungsraumzulage wurden zwar ab 2015 mehrfach angepasst, dennoch erreichen sie nur weniger als die Hälfte der Zahlungsbeträge der Münchenezulage. Das verdeutlicht den Handlungsbedarf bei der staatlichen Ballungsraumzulage.

Ziel sollte es sein, dass eine verdoppelte staatliche Ballungsraumzulage nicht nur für die Bediensteten des Freistaates, sondern auch für die Tarifbeschäftigten über entsprechende Tarifverträge als ergänzende Leistung festgelegt wird. Wenn die staatliche Ballungsraumzulage steigt, kann endlich die Landeshauptstadt auch ihren Beamtinnen und Beamten eine deutlich höhere Münchenezulage gewähren, was bislang nicht gestattet war.

Schließlich wird die soziale Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, durch die Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags behoben. Bislang wird Anwärterinnen und Anwärtern sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern die Ballungsraumzulage höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag oder die Unterhaltsbeihilfe hinter 1 433,26 Euro monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag).

Die Kosten 2021 im Staatshaushalt für die aktuellen Zahlungsbeträge bei der Ballungsraumzulage betragen 38,1 Mio. Euro. Die höheren Beträge sollen erstmals ab 1. Juli 2021 gewährt werden.